

# Satzung des ASV Erkrath e.V. vom 31.01.2004

## I. Der Verein

### § 1: Name und Sitz des Vereins

- § 1.1 Der Verein führt den Namen **Angelsportverein Erkrath e. V.** und ist ein Verein von Sportfischern und Naturschützern.
- § 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 381 beim Amtsgericht Mettmann eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Erkrath.
- § 1.3 Der Verein ist Mitglied im Sport-Fischer-Verband Nordrhein e.V., im Landes-Fischerei-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Landessportbund NW e.V. und deren Untergliederungen.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:**

- § 2.1 Die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens mit der Handangel einschließlich des Hochseeangels. Sportangler ist, wer die Fischwaid als Breitensport aus Liebhaberei mit der Handangel ausübt, ohne daß diese Tätigkeit im steuergesetzgeberischen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- § 2.2 Die Förderung der Vereinsjugend.
- § 2.3 Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern.
- § 2.4 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „**Gewässer**“, also auf alle in und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, Reinerhaltung aller Gewässer und ihrer Umgebung zum Schutz und Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des Naturschutzes.
- § 2.5 Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen;
- § 2.6 die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden und Verbänden;
- § 2.7 die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zur Erreichung des Vereinszwecks;
- § 2.8 die Aufnahme aller am sportlichen Fischen interessierten Personen;
- § 2.9 Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge und andere dazu geeignete Maßnahmen;
- § 2.10 Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder;
- § 2.11 die Unterrichtung der Öffentlichkeit;
- § 2.12 Anpachtung, Bau und Ankauf von Angelgewässern.
- § 2.13 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.14 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.15 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Aktive Mitgliedschaft

#### **Mitglied des Vereins kann jeder werden:**

- § 3.1 der sich zur Einhaltung der Vereinsatzung, der Gesetze, der Verordnungen sowie aller Vereinsordnungen und Vereinsbeschlüssen verpflichtet;
- § 3.2 der fischereirechtlich nicht vorbestraft ist und die Fischerei in sportlicher Weise fischgerecht betreiben will.

### § 4 Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Förderung des Vereinszwecks bekennt.

### § 5 Ehrenmitgliedschaft

- § 5.1 Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- § 5.2 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder, die die Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft erfüllen, besitzen auch die Rechte eines aktiven Mitglieds, alle übrigen Ehrenmitglieder die eines passiven Mitglieds.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Erklärung der Unbescholtenheit im Sinne von § 3.2, Anerkennung der Forderung von § 3.1, der Beitragsordnung und der sonstigen Regeln des ASV Erkrath e.V.
- § 6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 6.3 Kein Antragsteller darf aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religionszugehörigkeit oder Rasse bei der Aufnahme benachteiligt werden.
- § 6.4 Mitglieder verfassungsfeindlicher Organisationen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder auszuschließen.
- § 6.5 Bei Nichtaufnahme kann der Betroffene Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten.
- § 6.6 Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann die Mitgliederversammlung binnen 4 Monaten nach der Aufnahme einen Aufnahmebeschluß aufheben.

### § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- § 7.1 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit als passives Mitglied auszuüben. Auf seinen Antrag ist ihm die aktive Mitgliedschaft wieder zu gewähren.
- § 7.2 Jedes aktive Mitglied, das freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu sozialen oder Verteidigungspflichten für Staat oder Gesellschaft herangezogen wird, hat für diesen Zeitraum das Recht, seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Während dieser Zeiten ruhen seine Beitrags- und Arbeitsstunden-Pflichten gegenüber dem Verein.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein.
- § 8.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer **3monatigen Kündigungsfrist** erfolgen.
- § 8.3 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitgliedes.
- § 8.4 Als Mitglied schließt sich aus, wer:
  - schwerwiegend gegen die Vereinsatzung, die Gesetze und Verordnungen, die Vereinsordnungen und Vereinsbeschlüsse verstößt;
  - durch sein Verhalten dem Verein erheblichen Schaden zufügt;
  - gegen § 6.4 dieser Satzung verstößt.
- § 8.5 Die aktive Mitgliedschaft erlischt weiterhin, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsver-

pflichtungen 3 Monate im Rückstand ist und es trotz schriftlicher Aufforderung diesen Verpflichtungen nicht bis zum 30.06.eines Geschäftsjahres nachkommt. Es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages und zur Ableistung der festgesetzten Arbeitsstunden, ersatzweise zur Bezahlung in Höhe des festgelegten Stundensatzes, verpflichtet. Vereinseigentum und erhaltene Schlüssel sind gegen Erstattung der Pfandgebühr zurückzugeben.

## **§ 9 Ausschlußverfahren**

- § 9.1 Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 9.2 Verstöße im Sinne der § 8.4 und 8.5 werden durch den Vorstand geprüft. Das betroffene Mitglied hat das Recht, zur Sache gehört zu werden.
- § 9.3 Der Vorstand gibt der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und eine Beschlüßvorlage bekannt. An diese Vorlage ist die Versammlung nicht gebunden. Ist das betroffene Mitglied auf dieser Versammlung anwesend, so ist es anzuhören, bevor die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung trifft.
- § 9.4 Der Beschluß der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluß ist eine Anfechtung binnen 14 Tagen beim Landesverbands-Schiedsgericht möglich.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10.1 Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- § 10.2 Sie sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten, insbesondere:
  - die Satzung, die Gewässerordnung sowie die Regeln und Beschlüsse einzuhalten;
  - die Beiträge pünktlich zu zahlen;
  - die von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Pflegestunden für Umwelt und Gewässer abzuleisten bzw. den dazu festgelegten Stundensatz zu bezahlen;
  - bei der Ausübung der Sportfischerei nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die Grundsätze waidgerechten Verhaltens gegenüber der Kreatur zu beachten.

## **§ 11 Beiträge**

- § 11.1 Über die Art und Höhe von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 11.2 Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- § 11.3 Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag sowie andere Zahlungsverpflichtungen aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- § 11.4 Näheres wird in der Kassenordnung festgelegt.

# **III. Organe des Vereins**

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- § 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle wesentlichen den Verein betreffenden Fragen.
- § 12.2 Die Mitgliederversammlung tagt auf Einberufung durch den Vorstand mindestens 4mal im Jahr. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres heißt Jahreshauptversammlung.
- § 12.3 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 2 Wochen

- (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- § 12.4 Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind eingereichte Anträge beizufügen.
- § 12.5 Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.
- § 12.6 Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über :
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
  - Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
  - Änderung der Satzung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
  - Wahl des Vorstandes und die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.
  - Über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen nach § 11
  - Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder wegen erheblicher Verstöße gegen § 8.4 und § 8.5
  - Über den Jahreshaushaltsplan.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Die Auflösung des Vereins. Dieser Beschluß erfordert ¾ der Stimmen, der anwesenden Mitglieder. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen 6 Wochen liegen.
- § 12.7 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
- § 12.8 Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- § 12.9 Aktive Mitglieder der Seniorengruppe haben uneingeschränktes Stimmrecht.
- § 12.10 Passive Mitglieder haben Stimm – und Mitspracherecht bei allen die passive Mitgliedschaft, die Auflösung, oder die Zweckänderung des Vereins betreffenden Fragen.
- § 12.11 Das Stimmrecht ruht, falls Beitragsrückstände bestehen, die nicht ausdrücklich gestundet sind.
- § 12.12 - Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- Bei der Bestimmung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
  - Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen.
  - Der Antrag auf namentliche Abstimmung geht dem auf geheime Abstimmung vor.
  - Wahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung.
- § 12.13 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse enthält. Diese Niederschrift ist nach der Genehmigung durch die Mitglieder auf der folgenden Mitgliederversammlung, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 12.14 Abwahl des Vorstandes :
- Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder einem Vorstandsmitglied das Mißtrauen auszusprechen.
  - Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Mißtrauen nur dadurch Aussprechen, daß sie mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder einen Nachfolger in geheimer Wahl wählt.
    - Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 6 Wochen liegen.

## **§ 13 Vorstand**

- § 13.1 Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister zusammen.
- § 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- § 13.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung weitere Vorstandressorts einrichten und Ihre Aufgabenstellung festlegen.
- § 13.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in geheimer Wahl durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 13.5 Der Vorsitzende der Jugendabteilung und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.
- § 13.6 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

- § 13.7 Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
- § 13.8 Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens alle 2 Monate einberufen.
- § 13.9 Dem Vorstand obliegt unter anderem:
- Die Durchsetzung und Erfüllung aller in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
  - Vorschläge über Änderungen der Beiträge nach § 11.
  - Der Entwurf eines Haushaltsplans am Anfang eines jeden Geschäftsjahres, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- § 13.10 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Aufstellung einer Tagesordnung.
- Aufnahme von neuen Mitgliedern nach § 6.
  - Antragung der Ehrenmitgliedschaft.
  - Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 13.11 Passive Mitglieder können Vorstandstätigkeiten übernehmen. Diese Vorstandstätigkeit beinhaltet nur ein eingeschränktes Stimmrecht. Passive Vorstandsmitglieder genießen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit **kein** Stimmrecht bezugnehmend auf finanzielle Entscheidungen des Vereins.

## **§ 14 Jugendvorstand**

- § 14.1 Als Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 14.2 Die Vereinsjugend hat ihre eigene von der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand genehmigte Jugendordnung. Der Vorsitzende der Jugendabteilung ist für die Einhaltung der Jugendordnung verantwortlich.
- § 14.3 Die Vereinsjugend führt sich selbständig, sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel.
- § 14.4 Der Vorstand stellt der Jugendabteilung des Vereins Mittel zur Verfügung, die dem Beitragsanteil der Jugendlichen entsprechen.
- § 14.5 Die Vorstandsmitglieder aus der Jugendabteilung werden entsprechend der Jugendordnung gewählt und von der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung bestätigt.
- § 14.6 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse und die der Jugendversammlung gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- § 15.1 Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt bekleiden.
- § 15.2 Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- § 15.3 Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, nach Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- § 15.4 Das Ergebnis der Prüfung wird von ihnen auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern in einem Kassenprüfbericht vorgetragen.

## **§ 16 Entschädigungen**

Sämtliche Vorstandsmitglieder und alle mit besonderen Aufgaben betrauten Personen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Etwa notwendig werdene Entschädigungen oder Kostenerstattungen setzt der Vorstand fest.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Angelsports oder anderer Vereinsaktivitäten eintretenden Unfälle.

## **§ 18 Satzungsänderung**

- § 18.1 Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung.
- § 18.2 Änderungen der Satzung sind schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- § 18.3 Für die Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig, es sei denn, diese Satzung sieht im Einzelfall eine andere Mehrheit ausdrücklich vor.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- § 19.1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer 6wöchigen Ladungsfrist bekanntgegeben werden.
- § 19.2 Die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- § 19.3 Falls die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 19.4 Für den Fall, daß die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen will, ist vorab ein Beschluß über die Verwendung eines evtl. Liquidationserlöses zu treffen.
- § 19.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Liquidationsvermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.
- § 19.6 Bis zur Verwendung wie in § 19.5 angegeben, oder bis es für gleiche, in § 2 festgelegte Zwecke, einem neugegründeten gemeinnützigen Angelverein der Bezirksgruppe Mettmann wieder übergeben werden kann, geht das Liquidationsvermögen in die treuhänderische Verwaltung des Sportfischerverbandes Nordrhein e. V. über.

## **§ 20 Ermächtigung**

Der Vorstand des ASV – Erkrath ist ermächtigt, etwaige Genehmigung dieser Satzung erforderlichen formellen Änderungen, zum Zweck der Erhaltung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Erlangung der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister vorzunehmen.

## **§ 21 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Mettmann.